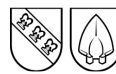


SONDERGEBRAUCHSREGLEMENT

über die Inanspruchnahme öffentlichen
städtischen Grundes
vom 12. Mai 2011

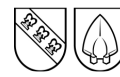


IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales, Stadtkanzlei
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch



Der Stadtrat Illnau-Effretikon erlässt gestützt auf § 32 Ziffer 8 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

GELTUNGSBEREICH

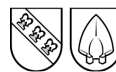
- | | | |
|----------|--|-----------------|
| Ziffer 1 | <p>Der öffentliche städtische Grund steht der Bevölkerung zum bestimmungsgemässen individuellen Gebrauch zur Verfügung.</p> <p>Benützungs-Reglemente und –Ordnungen für einzelne öffentliche Anlagen (Schul-, Sportanlagen usw.) gehen diesem Reglement vor.</p> <p>Wo dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten ergänzend sinngemäss die Regelungen des Kantons für öffentlichen staatlichen Grund (Sondergebrauchsverordnung).</p> | Geltungsbereich |
|----------|--|-----------------|

GEMEINGEBRAUCH

- | | | |
|----------|--|----------------|
| Ziffer 2 | <p>Es sind bei der Benützung die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Signalisationen und die Bestimmungen der Polizei- und der Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon.</p> | Gemeingebrauch |
|----------|--|----------------|

GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH

- | | | |
|----------|---|--------------------------------|
| Ziffer 3 | <p>Für die ausschliessliche Benützung öffentlichen städtischen Grundes ist eine Bewilligung erforderlich. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn der/die Gesuchsteller/in Gewähr bietet für eine ordnungsgemässe Durchführung. Er/sie ist verantwortlich für Ruhe und Ordnung und haftet für entstehende Schäden, soweit der/die Verursacher/in nicht festgestellt werden kann. Dazu kommen die Reinigungskosten bei übermässiger Verschmutzung.</p> <p>Gesuche sind rechtzeitig einzureichen.</p> <p>Bewilligungen lauten auf Personen oder Organisationen und gelten nur für diese.</p> <p>Erteilte Bewilligungen können entzogen werden, wenn gegen dieses Reglement oder die darauf basierende Bewilligung verstossen wird.</p> | Gesteigerter
Gemeingebrauch |
|----------|---|--------------------------------|
-



Ziffer 3.1	Aktionen gemeinnütziger Trägerschaften werden nur bewilligt, wenn diese ihren Sitz in Illnau-Effretikon haben oder über das ZEWO-Gütesiegel (Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Spenden sammelnde Organisationen) verfügen. Aktionen von Sekten oder sektenähnlichen Organisationen werden nicht bewilligt.	Einschränkung
------------	---	---------------

MÄRTPLATZ EFFRETIKON

Ziffer 4	Der Märtplatz Effretikon dient als Ort der Begegnung für die ganze Bevölkerung von Illnau-Effretikon. Zum Märtplatz gehört auch die Lindauer-Passage. Details gemäss Situationsplan (Beilage 1). Der gesteigerte Gemeingebrauch wird in Art und Umfang nur bewilligt, wenn dadurch die individuelle Benützung nicht übermässig eingeschränkt wird.	Märtplatz Effretikon
----------	---	----------------------

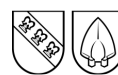
Ziffer 4.1	Die bestehende Infrastruktur (z.B. Stromanschluss) darf in Anspruch genommen werden und ist sorgfältig und sparsam zu benutzen. Bei geringem Verbrauch werden die Kosten dafür nicht verrechnet. Bodenverankerungen sind mit Rücksicht auf die geringe Überdeckung der Tiefgarage verboten. Die Details werden im Bewilligungsverfahren geregelt.	Infrastruktur
------------	---	---------------

Ziffer 4.2	Der Warenverkauf kann <ul style="list-style-type: none">- an individuellen Tages- und Wochenmärkten von vorwiegend Eigenerzeugnissen,- an einem Frühlings- und einem Herbstmarkt, der von der Stadt festgelegt wird,- an Sondermärkten, wo das Thema vorgegeben ist (Blumen-, Pflanzen-, Christbaum-, Flohmarkt usw.) erfolgen. Individuelle Warenverkäufe einzelner Anbieter/innen werden bewilligt, sofern ein öffentliches Interesse daran besteht.	Märkte
------------	---	--------

Ziffer 4.3	Veranstaltungen sind so zu organisieren und durchzuführen, dass die Nachbarschaft nicht unzumutbar gestört ist.	Veranstaltungen
------------	---	-----------------

Ziffer 4.4	Präsentieren Parteien und Gruppierungen z.B. in Standaktionen ihre Standpunkte im Hinblick auf einen anstehenden Entscheid (Wahlen, Abstimmungen usw.), so ist allen interessierten Parteien und Gruppierungen Platz einzuräumen.	Politische Anlässe
------------	---	--------------------

Ziffer 4.5	Das Parkieren von Motorfahrzeugen ist auf dem Märtplatz nur gestattet, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zum Gebrauch haben (Verkaufswagen, Veranstaltungstechnik etc.).	Parkierung
------------	---	------------



DORFPLATZ ILLNAU

Ziffer 5	<p>Der Dorfplatz Illnau dient als Ort der Begegnung für die ganze Bevölkerung von Illnau-Effretikon. Dabei wird unterschieden zwischen dem Dorfplatz im engeren Sinne und dem ganzen Platz. Details gemäss Situationsplan: Dorfplatz im engeren Sinne gelb schraffiert, ganzer Platz graue Fläche (Beilage 2).</p> <p>Der gesteigerte Gemeingebrauch wird in Art und Umfang nur bewilligt, wenn dadurch die individuelle Benützung nicht übermässig eingeschränkt wird.</p> <p>Für Warenverkauf, Veranstaltungen und politische Anlässe gelten die Bestimmungen dieses Reglements für den Märtplatz Effretikon (Ziffern 4.2 - 4.4) sinngemäss.</p>	Dorfplatz Illnau
----------	--	------------------

Ziffer 5.1	<p>Für die Benützung der Kurzparkplätze gilt die separate Parkordnung. Wird der gesteigerte Gemeingebrauch temporär bewilligt, ist die Parkierung während dieser Zeit verboten, soweit sie keinen unmittelbaren Bezug zum Gebrauch hat (vgl. Ziffer 4.5).</p>	Engerer Platz
------------	---	---------------

Ziffer 5.2	<p>Der gesteigerte Gemeingebrauch für den ganzen Platz ist nur so weit bewilligungsfähig, als der Zugang zu den angrenzenden Liegenschaften dadurch nicht unzumutbar eingeschränkt wird.</p>	ganzer Platz
------------	--	--------------

GEBÜHREN

Ziffer 6	<p>Gesuchsteller/innen werden keine Gebühren verrechnet, sofern sie ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Stadt Illnau-Effretikon oder einer Nachbargemeinde haben und</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Marktfahrern vorwiegend Eigenerzeugnisse anbieten,- bei Veranstaltern Eigenproduktionen präsentieren und nicht gewinnorientiert sind. <p>Für alle übrigen Benützungen werden Gebühren erhoben, welche im Gebührentarif der Stadt festgelegt sind. Die Gebühren sind vor Durchführung der Aktivität zu entrichten.</p>	Gebühren
----------	---	----------

VOLLZUG UND RECHTSSCHUTZ

Ziffer 7	<p>Der Vollzug dieses Reglements wird im Zusammenhang mit privaten Bauvorhaben der Abteilung Tiefbau und im Übrigen dem Ressort Sicherheit übertragen, welches Aufgaben an die Abteilung Sicherheit delegieren kann. Bewilligungen können mit Auflagen und/oder unter Bedingungen erteilt werden.</p>	Vollzug
Ziffer 8	<p>Gegen Entscheide des Ressorts Sicherheit bzw. der Abteilungen kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden beim Stadtrat Illnau-Effretikon.</p>	Rechtsschutz
Ziffer 9	<p>Dieses Reglement tritt auf 1. Juli 2011 in Kraft. Es ersetzt alle damit im Widerspruch stehenden Festlegungen, insbesondere das Märtplatz-Reglement vom 21. August 1997.</p>	Inkrafttreten

Effretikon, 12. Mai 2011 / KE

Stadtrat Illnau-Effretikon


Max Binder
Vizepräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber